



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.  
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
- (2) Maßgebend ist die jeweils bei Abschluss des Vertrages gültige Fassung der AGB.
- (3) Etwaige Individualabreden mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarung ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag oder jedenfalls eine schriftliche Bestätigung unsererseits maßgebend.
- (4) Diese AGB gelten ausschließlich; Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch, wenn die Angebotsabgabe oder Angebotsannahme des Bestellers unter Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen AGB erfolgt oder, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung/Leistung vorbehaltlos ausführen.

### § 2 Vertragsschluss

- (1) Der Vertragsabschluss kommt durch gegenseitige übereinstimmende Willenserklärung z.B. in Form von Bestellung und Auftragsbestätigung zustande. Die Bestellung kann formlos z.B. fernmündlich oder auch in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen, sofern ihr Rechtsbindungswille deutlich erkennbar ist. Der Besteller ist für die Dauer von zwei (2) Wochen nach Abgabe der Bestellung, maßgeblich ist das Datum oder der Zeitpunkt des Eingangs der Bestellung, an diese gebunden.
- (2) Bei Bestellungen bei denen wesentliche Vertragsbestandteile wie etwa Lieferzeiten und finale Kosten durch uns bei der Bestellung nicht benannt werden können, erfolgt lediglich eine unverbindliche Eingangsbestätigung unsererseits. Der Besteller erhält, sobald alle vertragswesentlichen Bestandteile hinreichend konkretisiert werden können, eine verbindliche Auftragsbestätigung, die er innerhalb von zwei (2) Wochen annehmen kann.

### § 3 Überlassene Unterlagen

Alle im Zusammenhang mit der Erteilung des Auftrags überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form –, bleiben in unserem Eigentum und unterliegen ggf. unserem Urheberrecht. Dritten dürfen diese Unterlagen, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Soweit wir das Angebot nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind diese Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden oder zu vernichten bzw. zu löschen. Einer Speicherung oder Aufbewahrung kann im Einzelfall in Textform zugestimmt werden.



#### § 4 Preise und Zahlungen

- (1) Preise werden, sofern nicht individual anders vereinbart, in Euro angegeben. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vorgesehen, gelten unsere Preise zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils der zum Vertragsschluss gesetzlichen Höhe. Kosten der Verpackung sind im Kaufpreis mitinbegriffen. Eine kundenspezifische Abrede ist möglich, etwaige hierdurch entstehende Mehrkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das umseitig genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer Vereinbarung in Textform zulässig.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung vollständig zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. berechnet. Wir behalten uns die Geltendmachung eines Verzugsschadens vor.
- (4) Angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen bleiben vorbehalten, soweit keine Festpreisabrede getroffen wurde.
- (5) Sofern nicht in Textform (z.B. per E-Mail etc.) anders vereinbart, übernimmt der Besteller sämtlich Zölle oder öffentliche Abgaben. Alle hierfür erforderlichen Dokumente werden von uns zur Verfügung gestellt. Etwaige Kosten sind durch den Besteller zu zahlen und durch uns in der (Handels-) Rechnung gesondert auszuweisen.

#### § 5 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeiten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
- (2) Sämtliche von uns genannte Fristen für Lieferungen und Leistungen und Termine sind unverbindlich, es sei denn sie werden von uns explizit als verbindliche Fristen für Lieferungen und Leistungen und Termine vereinbart.
- (3) Kommt der Besteller in den Verzug der Annahme oder verletzt dieser schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist er verpflichtet uns den daraus entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendung zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Liegen die vorstehenden Voraussetzungen vor, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (4) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien



oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines vom Verkäufer geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

## § 6 Gefahrübergang bei Versendung

- (1) Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers innerhalb Deutschlands oder EU-weit an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über (FCA (a) Incoterm® 2020). Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
- (2) Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers ins EU-Ausland versandt, so bieten wir an die Beförderung zu beauftragen und sämtlich Frachtkosten für die Beförderung der Ware zum benannten Bestimmungsort vorab zu tragen. Wir schließen hierzu eine Transportversicherung mit umfassenden Deckungsschutz für die auf den Besteller übergehende Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware während des Transportes von der Lieferstelle bis zum Bestimmungsort ab (CIP Incoterm® 2020 bzw. bei Schifftransport CIF Incoterm® 2020). Alle hierfür entstehenden Kosten dem Besteller zulasten gelegt werden.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferten Sachen bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag in unserem Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist, und sichert sodann den Saldo.
- (2) Solange das Eigentum noch nicht auf den Besteller übergegangen ist, ist dieser verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Der Besteller hat uns, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.



- (3) Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs und unter der Bedingung veräußern, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf uns übergeht. Der Besteller tritt seine Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware zur Sicherheit für alle von uns im Zeitpunkt der Weiterveräußerung gegen den Kunden zustehenden Ansprüche bereits jetzt an uns ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Die Ermächtigung des Bestellers kann jedoch widerrufen werden, falls der Besteller mit seinen Zahlungen an uns in Verzug gerät. In diesem Fall sind wir bevollmächtigt, im Namen des Bestellers dessen Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten. Der Besteller ist verpflichtet, uns zur Geltendmachung der Rechte gegen seine Abnehmer die erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere die Abnehmer zu benennen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.
- (4) Eine Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets in unserem Namen und Auftrag. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der umgebildeten Sache setzt sich fort. Wird die Kaufsache mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Der Besteller tritt auch, zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn, solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an.
- (5) Die uns zustehenden Sicherheiten werden auf Verlangen des Bestellers freigegeben, soweit ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt.

#### **§ 8 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress**

- (1) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gem. § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Mängelansprüche verjähren nach Ablauf von 12 Monaten nach dem die Ware beim Besteller abgeliefert wurde. Hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung, geltend die gesetzlichen Verjährungsfristen. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

- (3) Sollte die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir im Falle einer fristgerechten Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Auf unser Recht zur zweiten Andienung weisen wir hin. Rückgriffsansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- (5) Bei einer nur unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, sowie einer nur unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, bestehen keine Mängelansprüche. Wird die Ware vom Besteller oder Dritten unsachgemäß gelagert oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (6) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (7) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen uns gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

## § 9 Sonstiges

- (1) Für diesen Vertrag und sämtlichen Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag sind vor dem zuständigen Gericht in Hamburg zu entscheiden. Wir sind berechtigt, auch vor den Gerichten am Sitz unseres Vertragspartners zu klagen.